

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dirk Behrendt (GRÜNE)

vom 02. Juni 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2014) und **Antwort**

Vereinigungsfreiheit in den Berliner Knästen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welchen Einschränkungen unterliegt die Vereinigungsfreiheit von Gefangenen in den Berliner Knästen? Wird der Beitritt zu Vereinen, Parteien oder Gewerkschaften eingeschränkt? Wird die Ausübung der mitgliederschäftlichen Rechte - abgesehen vom Anwesenheitsrecht bei Veranstaltungen - eingeschränkt?

Zu 1.: Der Beitritt eines Inhaftierten zu einem bestehenden eingetragenen Verein, einer zugelassenen Partei oder Gewerkschaftsorganisation ist in keiner Form beschränkt.

Soweit es um die Bildung von Vereinigungen jenseits des besonderen Vereinigungszwecks des Artikels (Art.) 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG) geht, ist zu berücksichtigen, dass die allgemeine Vereinigungsfreiheit durch den Vollzug der Freiheitsstrafe zwangsläufig Einschränkungen und/oder Gründungsvorbehalten unterliegt.

2. Worauf beruhen diese Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 GG? Welche gesetzliche Grundlage erlaubt die Einschränkung konkret?

Zu 2.: Bei der Gründung von Vereinen, Vereinigungen und Gesellschaften innerhalb der Justizvollzugsanstalten unterliegt die Gefangene und der Gefangene der allgemeinen Beschränkung seiner Freiheit nur dann, wenn dieses zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist - § 4 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) -.

Nach Art. 9 Abs. 3 GG ist das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Anders als die allgemeine Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG ist die Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG damit als Menschenrecht ausgestaltet. Allerdings wird durch die Formulierung „für jedermann und für alle Berufe“ die Grund-

rechtsträgerschaft untrennbar mit dem Merkmal einer Berufsangehörigkeit verbunden. Grundrechtsträger sind daher nicht alle Menschen schlechthin, sondern nur alle Menschen in ihrer konkreten Eigenschaft als Berufsangehörige, was im Hinblick auf den besonderen Regelungsgehalt des Art. 9 Abs. 3 GG weiter auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingeeengt ist. Wer hiernach arbeitnehmerischer Grundrechtsträger ist, beantwortet sich im Wesentlichen nach Arbeitsrecht, muss hier jedoch auch im Lichte der besonderen Vorgaben des Strafvollzugsrechts beantwortet werden. Aufgrund der Besonderheiten der Beschäftigungsverhältnisse der Strafgefangenen ist insoweit von einer fehlenden Arbeitnehmereigenschaft auszugehen, sodass der persönliche Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 3 GG hier von vornherein nicht eröffnet ist.

3. Was ist der Grund für das Vorgehen gegen die Gründung einer Gefangenengewerkschaft in der JVA Tegel im Mai 2014?

Zu 3.: Am 27. Mai 2014 wurden in der Teilanstalt II und in der Teilanstalt V der JVA Tegel blanko Unterschriftenlisten mit der Überschrift „Gefangenen-Gewerkschaft der JVA Tegel“ aufgefunden. Da die Anstaltsleitung und die Teilanstaltsleitungen weder über die Gründung einer Gewerkschaft noch über eine Unterschriftenaktion informiert waren, wurde bei den als Sprecher und stellvertretender Sprecher ausgezeichneten Inhaftierten eine Haftraumkontrolle angeordnet. Bei den Durchsuchungen wurden weitere Unterschriftenlisten aufgefunden. Eine Anhörung der Inhaftierten fand am 28. Mai 2014 statt. Die Gefangenen bestätigten, dass sie die Initiatoren sind. In Gesprächen mit dem zuständigen Teilanstaltsleiter haben die Inhaftierten ihr Anliegen dargelegt. Vorübergehend aus dem Haftraum entnommene Unterlagen wurden wieder ausgehändigt. Weiterführende Maßnahmen wurden nicht veranlasst.

4. Hält der Senat den Zusammenschluss von Gefangenen zum Erwirken höherer Entgelte für die Arbeit in den Knästen - bis hin zum Mindestlohn - für gefährlich und zu unterbinden? Weshalb?

Zu 4.: Die Teilhabe Inhaftierter an der Debatte über einen gesetzlichen Mindestlohn und die Forderung nach einer Rentenversicherung für Inhaftierte sind Gegenstand öffentlicher Diskussionen und können somit auch durch Inhaftierte geführt werden. Mitwirkungsrechte in der Vollzugsgestaltung als Interessensvertretung für eine Gruppe von Inhaftierten könnten indessen nicht eingefordert werden. Im Rahmen der somit nach Art. 9 Abs. 1 GG gewährten allgemeinen Vereinigungsfreiheit hat der Bundesgesetzgeber mit § 160 StVollzG eine einfachgesetzliche und abschließende Regelung getroffen. Diese Norm gibt Gefangenen und Untergebrachten das Recht, für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse in Form der kollektiven Mitwirkung als gewählte Insassenvertreterinnen bzw. Insassenvertreter Verantwortung zu übernehmen.

Berlin, den 17. Juni 2014

In Vertretung

Straßmeir
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2014)